

Stellungnahme

Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk

GZ: BA 17-k3106-2006/0001

I. Vorbemerkung

Die Novellierung soll vor allem das BaFin-Rundschreiben 11/2001 vom 6. Dezember 2001 ersetzen und die bestehenden Vorgaben im Bereich Outsourcing modernisieren. Ziel ist es, flexible und praxisgerechte Vorschriften zu schaffen, welche schwerpunktmäßig auf das Management outsourcing-spezifischer Risiken abstellen und den Instituten größere Spielräume für betriebswirtschaftlich sinnvolle Auslagerungen eröffnen. Um einen Beitrag zur Deregulierung zu leisten, sollen existierende Regelungen darüber hinaus auf das notwendige Maß reduziert werden.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Bankenaufsicht die existierenden Outsourcing-Regelungen modernisieren und auf das erforderliche Maß reduzieren möchte. So liegt es künftig im Verantwortungsbereich der Institute, ob und inwieweit ein ausgelagerter Bereich unter § 25a Abs. 2 KWG und das diesen konkretisierende MaRisk-Rundschreiben fällt. Dies halten wir aufgrund der Verschiedenartigkeit der Institute und der unzähligen Fallgestaltungen für sachgerecht.

Die Ziele der Flexibilisierung und Deregulierung könnten allerdings dadurch in Frage gestellt sein, dass nunmehr jedes Institut eine **ausführliche Risikoanalyse** in Bezug auf die ausgelagerten Prozesse erstellen muss. Denn die Bankenaufsicht knüpft an die Nutzung der Freiräume ein Mehr an Verantwortung. Vor diesem Hintergrund könnte die Novellierung die Schaffung von Freiräumen verspiegeln, die in der kreditwirtschaftlichen Praxis aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Risikoanalyse und des größeren Aufwands tatsächlich nicht bestehen. Insoweit befürchten wir nicht zuletzt, dass auf Grund der Neuregelung die Dokumentationsanforderungen an die Institute deutlich steigen werden. Wir möchten uns daher für **maßvolle Dokumentationsanforderungen** aussprechen.

Positiv ist die Integration in die MaRisk, minimiert diese doch das Nebeneinander unzähliger Rundschreiben und Verlautbarungen und führt zu einer übersichtlichen und konzentrierten Regelung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, **ob die sonstigen das Outsourcing betreffenden Rundschreiben und Vermerke der BaFin** (z. B. der Vermerk der BaFin zum Thema „Kreditfabriken“ vom 12. Dezember 2003) weiterhin **ihre Gültigkeit behalten und künftig neben den MaRisk anzuwenden sind**. Hierzu enthalten weder der MaRisk-Entwurf noch das dazugehörige Anschreiben der BaFin einen Hinweis. Allerdings würde eine Fortgeltung der übrigen Rundschreiben/Vermerke nach unserer Auffassung die geplante Einheitlichkeit der Outsourcing-Regelungen in den MaRisk in Frage stellen. Insoweit halten wir es für sachgerecht, sämtliche Vorgaben in die MaRisk zu überführen oder, falls künftig nicht mehr erforderlich, aufzuheben. **Um hier entsprechen-**



de Rechts- und Planungssicherheit für die Institute zu schaffen, bitten wir um eine ausdrückliche Klarstellung, ob und inwieweit die bisherigen Rundschreiben und Verlautbarungen gültig bleiben, bzw. um deren Aufhebung.

Zum Entwurf der Outsourcing-Regelungen nehmen wir im Übrigen wie folgt Stellung:

II. Vorschriften des MaRisk-Entwurfs im Einzelnen

1. AT 1, Tz. 1. Satz 2: Vorbemerkung

AT 4.2, Tz. 1: Strategien

AT 4.3.1, Tz. 2, Satz 2: Aufbau- und Ablauforganisation

AT 4.3.2, Tz. 2: Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

In den in der Überschrift benannten Modulen sollte verdeutlicht werden, dass nur unter Risikogesichtspunkten wesentliche Auslagerungen von den MaRisk erfasst werden. Die derzeitigen Formulierungen lassen den Schluss zu, dass sämtliche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen betroffen sind. Die Module sollten daher um den Begriff „wesentlich“ ergänzt werden.

2. AT 5, Tz. 1 in Verbindung mit Tz. 3 e)-E: Organisationsrichtlinien

Das Modul AT 5, Tz. 1 in Verbindung mit Tz. 3 e)-E fordert die Erstellung von Organisationsrichtlinien. Diese haben unter anderem Regelungen zu Verfahrensweisen bei wesentlichen Auslagerungen zu enthalten. Das bedeutet eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen des Rundschreibens 11/2001 der BaFin, welches die Abfassung von Organisationsrichtlinien im Zusammenhang mit Outsourcing bislang nicht so explizit normierte.

Nach unserer Auffassung ist die Neuregelung im Kontext der nunmehr erfolgenden Änderungen akzeptabel und sinnvoll in denjenigen Fällen, in denen die Gesamtheit der Auslagerungen eines Instituts ein signifikantes Gewicht erreicht. Für Institute, die nur in Einzelfällen eine Funktion verlagern, dürfte die Novellierung aber zu einem höheren administrativen Aufwand führen und unpraktikabel sein. Selbst wenn die einzelnen Auslagerungen gemäß § 25a Abs. 2 KWG wesentlich sind, kann der administrative Aufwand der Erstellung einer Organisationsrichtlinie deren Nutzen zunichte machen. **Daher wäre in diesem Modul eine dem Leitbild der MaRisk entsprechende flexiblere Formulierung wünschenswert.**

3. AT 7.3, Tz. 1-E: Notfallkonzept



Das Modul AT 7.3, Tz. 1, Satz 4-E normiert, dass im Falle der Auslagerung kritischer Aktivitäten und Prozesse aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zwischen auslagerndem Institut und dem Auslagerungsunternehmen vorhanden sein müssen.

Fraglich ist zunächst, was mit „kritischen Aktivitäten und Prozessen“ gemeint ist. In Bezug auf Auslagerungen wird in § 25a Abs. 2 KWG und in den MaRisk stets der Begriff „wesentlich“ verwendet. Die Entscheidung über die Wesentlichkeit ist das Ergebnis einer (Risiko-)Analyse und damit eine qualitativ nachvollziehbare Untersuchung. Der Begriff „kritisch“ sollte daher durch den Begriff „wesentlich“ ersetzt werden. Soll die Formulierung „kritisch“ beibehalten werden, bedarf es der Klarstellung, ob unter „kritischen Auslagerungen“ etwas anderes zu verstehen ist als unter „wesentlichen Auslagerungen“; der Begriff „kritisch“ ist zu definieren.

Darüber hinaus ist es nach unserem Dafürhalten **nicht immer erforderlich, dass beide Beteiligten ein Notfallkonzept vorhalten**; in einer Vielzahl von Auslagerungen dürfte es ausreichend sein, wenn entweder das auslagernde Institut oder das Auslagerungsunternehmen über ein solches Notfallkonzept verfügen. So ist es dem auslagernden Institut beispielsweise auch möglich, sich in einem Notfall vom Auslagerungsunternehmen zu trennen und die Prozesse bzw. Aktivitäten auf ein anderes Auslagerungsunternehmen zu übertragen.

4. AT 9-E: Outsourcing

Zu begrüßen ist, dass die outsourcing-spezifischen Anforderungen im Wesentlichen in das Modul AT 9 integriert wurden. Dies erleichtert die Arbeit in der kreditwirtschaftlichen Praxis.

4.1 AT 9, Tz. 1-E und 3-E: Wesentlichkeit und Definition des Begriffes „Auslagerung“

Spezielle outsourcing-relevante Anforderungen wie beispielsweise die Festlegung der Prüfungsrechte werden - wie bislang auch - **nur an die Auslagerung „wesentlicher Funktionen“ geknüpft** (AT 9, Tz. 1, Satz 1-E). Wird eine Auslagerung nicht als „wesentlich“ eingestuft, gelten die allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (AT 9, Tz. 3-E). Wie auch bisher müssen spezifische auslagerungsrelevante Anforderungen dann nicht beachtet werden. **Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich**, spiegelt sie doch das bisherige gesetzliche Leitbild des § 25a Abs. 2 KWG wider.

Nach der Definition des Moduls AT 9, Tz. 1, Satz 2-E liegt eine **Auslagerung** vor, wenn zur Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen des Instituts im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen auf Dritte zurückgegriffen wird.



Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter „institutstypisch“ zu verstehen ist. Bedeutet die Formulierung „typisch“ für das jeweilige, den Sachverhalt beurteilende Institut? Oder ist der Begriff in einem allgemeinen Sinn zu verstehen als „typisch für sämtliche Institute“? Diesbezüglich bitten wir um eine entsprechende Klarstellung.

Die Erläuterungen zum Modul AT 9, Tz 1 nehmen des Weiteren lediglich den einmaligen oder gelegentlichen Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen von den Auslagerungsregelungen aus. Es gibt in der kreditwirtschaftlichen Praxis aber zahlreiche Fälle, in denen ein Tätigkeitsbereich über einen kurzen Zeitraum ausgelagert wird, wobei hier ein Zeitraum von etwa 12 Monaten üblich ist. Diese Fälle müssten entgegen der bisherigen Regelung im Outsourcing-Rundschreiben als Auslagerung im Sinne von § 25a Abs. 2 KWG angesehen werden. Dies würde für die Institute einen zusätzlichen Aufwand bedeuten, ohne dass dies aus Risikogesichtspunkten erforderlich wäre. **Hier bitten wir um eine flexiblere und praxisgerechtere Regelung.**

4.2 AT 9, Tz. 2-E: Feststellung der „Wesentlichkeit“ durch Risikoanalyse

Bei der Beurteilung, welche Auslagerung im Einzelfall als „wesentlich“ anzusehen ist, stehen künftig der risikoorientierte Ansatz sowie die Eigenverantwortung der Institute im Mittelpunkt. **Die „Wesentlichkeit“ ist vom Institut selbst auf der Basis einer Risikoanalyse festzulegen** (AT 9, Tz. 2-E).

4.2.1 Schaffung von Flexibilität und Freiräumen

Es ist **grundsätzlich zu begrüßen**, dass die Novellierung für die Institute **mehr Freiräume und Flexibilität** im Bereich Outsourcing **schaffen soll**.

Es fragt sich aber, **ob der vorgelegte Entwurf dieses Ziel erreichen kann**. Denn, wie oben bereits skizziert, wird die Bankenaufsicht an die Nutzung der Freiräume eine höhere Verantwortung knüpfen. Dies könnte bedeuten, dass zwar vordergründig ein größerer Entscheidungs- und Auslagerungsspielraum besteht, der aber im Ergebnis durch die gestiegenen Verantwortungsanforderungen sowie einen höheren Beurteilungs- und Dokumentationsaufwand wieder minimiert wird.

Das Modul AT 9, Tz. 2-E sieht - gleichsam als Kernaufgabe und als institutsinternes „self-assessment“ - eine **Risikoanalyse** vor, die die Frage der Wesentlichkeit einer Auslagerung bewerten soll. Zwar musste auch bislang das Risiko einer Outsourcing-Maßnahme untersucht und beurteilt werden. Da jedoch die Risikoanalyse nunmehr zu einem zentralen Aspekt erstarkt, fragt es sich, **ob die Anforderungen an diese künftig steigen und Funktionsauslagerungen formalisieren**. Denn bei der Risikoanalyse sollen vor allem die Risiken der jeweiligen Auslagerung, die Eignung des Auslagerungsunternehmens und betriebswirtschaftliche Aspekte Berücksichtigung finden. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen; im Rahmen ihrer



Aufgaben ist auch die Interne Revision einzubeziehen. Das Ergebnis der Risikoanalyse ist, sofern erforderlich, anzupassen.

Die aufgezählten Voraussetzungen dokumentieren, welche Vorgaben die Risikoanalyse künftig erfüllen muss, um tragfähig zu sein und um den MaRisk zu entsprechen. **Die zahlreichen Anforderungen könnten zu einer erheblichen Bürokratisierung sowie zu einem enormen Aufwand in den einzelnen Instituten führen, die letztlich Funktionsauslagerungen unwirtschaftlich machen und Bankdienstleistungen zum Teil wesentlich verteuern.** Falls die Anforderungen an die Risikoanalyse steigen und einen formaleren Charakter erhalten, wirkt sich das zudem negativ auf diejenigen Auslagerungen aus, die bislang unbürokratisch und kurzfristig beurteilt werden konnten; in diesem Bereich ist eine Deflexibilisierung zu erwarten.

4.2.2 Abgrenzungsprobleme zwischen wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen

Schließlich lösen auch der risikobasierte Ansatz und die Durchführung einer Risikoanalyse nicht die - auch schon in der Vergangenheit bestehenden - **Abgrenzungsprobleme zwischen wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen.** Insoweit können wir der im BaFin-Anschreiben zum Konsultationsverfahren geäußerten Ansicht, der neue Ansatz mache die im Rundschreiben 11/2001 enthaltenen Beispiele überflüssig, nicht vollends zustimmen. Um den oben erwähnten Formalismus bei der Erstellung und Dokumentation von Risikoanalysen zu vermeiden, könnten eindeutige Festlegungen der Bankenaufsicht durchaus hilfreich sein, welche Tätigkeiten dem § 25a Abs. 2 KWG unterfallen und welche nicht. Denn in den Instituten wird weiterhin Unsicherheit herrschen, ob die aufgrund der eigenen Risikoanalyse getroffene Entscheidung mit den Anforderungen der Aufsicht und der Abschlussprüfer übereinstimmt.

Fraglich bleibt auch, wie die Bankenaufsicht entsprechende Grenzfälle bewerten wird, die aufgrund der institutsinternen Risikoanalyse als wesentlich eingestuft wurden, von den Wirtschaftsprüfern oder der BaFin aber als nicht wesentlich beurteilt wurden, oder umgekehrt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass entsprechende Prüfungen erst nach erfolgter Auslagerung stattfinden.

Daher wäre es zu begrüßen, wenn für den Fall, dass sich weitere Eckpunkte zur aufsichtlichen Verwaltungspraxis ergeben sollten, diese den Instituten für die Risikoanalyse an die Hand gegeben würden.

4.2.3 Bestandsschutz für bisherige Auslagerungen

Der MaRisk-Entwurf enthält keine Regelungen zum Bestandsschutz für Altfälle bzw. entsprechende Übergangsregelungen. **Die bislang - unter Zugrundelegung des BaFin-Rundschreibens 11/2001 - als wesentlich im Sinne des § 25 a Abs. 2 KWG angezeigten Auslagerungstatbestände sowie die dazugehörigen Verträge sollten nach unse-**



rem Dafürhalten nicht einer generellen Überarbeitungspflicht unterworfen werden. Dies würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Institute bedeuten. Wünschenswert ist, dass für bestehende Auslagerungstatbestände keine neue Risikoanalyse und keine Überarbeitung der Verträge erforderlich ist. In diesen Fällen sollte eine entsprechende **Bestandsschutzregelung** greifen. Für den Fall, dass eine solche seitens der BaFin nicht befürwortet wird, bitten wir um eine **großzügige Übergangsregelung** (z. B. mit einem Zeitraum von 2 Jahren) zur Überprüfung und eventuellen Anpassung der Auslagerungsfälle.

4.2.4 Risikoreduzierende Maßnahmen

Schließlich sollte in AT 9, Tz. 2, Satz 2-E ergänzend die Möglichkeit risikoreduzierender Maßnahmen normiert werden, die gegebenenfalls dazu führen können, dass eine zunächst als wesentlich angesehene Auslagerung aufgrund der Minimierung des Risikos als unwesentlich einzustufen ist. Tz. 2, Satz 2 sollte daher wie folgt gefasst werden: „Dabei sind insbesondere die Risiken der Auslagerungen, **risikoreduzierende Maßnahmen**, die Eignung des Auslagerungsunternehmens sowie betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.“

4.3 AT 9, Tz. 4-E: Zulässigkeit von Auslagerungen

4.3.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich sind alle Aktivitäten und Prozesse auslagerbar, sofern dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt wird.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Wahrnehmung der Verantwortung der Geschäftsleitung und deren Leitungsaufgaben (AT 9, Tz. 4-E). Eine Auslagerung ist ferner bei solchen Aufgaben nicht zulässig, die der Geschäftsleitung aufgrund gesetzlicher Regelung ausdrücklich vorbehalten sind (z. B. Festlegung der Strategien oder Entscheidungen über Großkredite nach dem KWG).

Die Neuregelung ist in dieser auf das Wesentliche konzentrierten Form zu begrüßen, vergrößert sie doch die Freiräume der Institute, sinnvolle Funktionsauslagerungen durchzuführen.

4.3.2 Auslagerung von Kreditentscheidungen

Es fragt sich, wie sich die Novellierung auf die Auslagerung von Kreditentscheidungen auswirkt. Bislang kann nur die so genannte „gebundene Entscheidung“ ausgelagert werden. Dies bedeutet nach den Ziffern 14 und 15 des Rundschreibens 11/2001 sowie nach dem Vermerk der BaFin zum Thema „Kreditfabriken“ vom 12. Dezember 2003, dass für die Entscheidung exakt vorherbestimmbare und nachprüfbar objektive Beurteilungs- und Ergebnisfindungskriterien vorgegeben werden müssen (z. B. ein Scoring-Verfahren),



so dass der Externe keine „freie Entscheidung“ trifft. Diese Einschränkung fehlt in dem jetzt vorgelegten MaRisk-Auszug. Daher stellt sich die Frage, ob die Entscheidung über einen Kredit nach entsprechender Risikoanalyse und bei Steuerung der Risiken auch ohne die Vorgabe fester Entscheidungskriterien ausgelagert werden kann. **Hier bitten wir um eine ausdrückliche Klarstellung insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwar das Rundschreiben 11/2001 durch die Neuregelung ersetzt wird, der oben genannte BaFin-Vermerk zu den Kreditfabriken aber möglicherweise weiterhin seine Gültigkeit behält.**

4.4 AT 9, Tz. 5-E: Vorkehrungen bei Beendigung der Auslagerung

Im Falle wesentlicher Auslagerungen hat das Institut geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch im Falle der Beendigung der Auslagerungsvereinbarung die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Prozesse zu gewährleisten.

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile einer Auslagerung wären gefährdet, wenn aufsichtlich erwartet würde, dass in den auslagernden Instituten entsprechende Ressourcen vorzuhalten sind. Im Übrigen dürften die genannten Aspekte Bestandteil eines typischen Notfallplanes sein, der durch das Modul 7.3 der MaRisk bereits vorgesehen ist. Um Doppelregelungen zu vermeiden und das Ziel der Deregulierung zu erreichen, sollte AT 9, Tz. 5-E daher ersatzlos gestrichen werden.

4.5 AT 9, Tz. 6-E: Auslagerungsvertrag

AT 9, Tz. 6-E enthält die Erfordernisse, die ein Auslagerungsvertrag im Falle einer wesentlichen Auslagerung enthalten muss. Dies ist im Verhältnis zu den bisherigen Regelungen nichts Neues.

Allerdings führt – entgegen der von der BaFin im Anschreiben zum Konsultationsverfahren geäußerten Auffassung – das Erfordernis vertraglich gesicherter Weisungsrechte (AT 9, Tz. 6 d)-E) jedenfalls bei gruppeninternen Auslagerungen nicht zu einer Flexibilisierung. Innerhalb einer Gruppe dürften regelmäßig Weisungsstrukturen bestehen, so dass sie im Rahmen der Vertragsgestaltung bei Outsourcing nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Hier sollten für Auslagerungen innerhalb einer Gruppe/eines Konzerns in den MaRisk flexiblere Vorgaben geschaffen werden.

Funktionsauslagerungen auf Unternehmen innerhalb eines Konzerns sollten generell von den Outsourcing-Vorschriften ausgenommen oder zumindest privilegiert werden, da sie eine andere Qualität haben als das Outsourcing auf konzernfremde Dienstleister. Hier gingen die bisherigen Erleichterungs-Regelungen im Rundschreiben 11/2001 zwar schon in die richtige Richtung, reichten aber nicht aus, da sie keine nennenswerte Erleichterung mit sich gebracht haben. Zwar gibt § 25a Abs. 2 KWG nach seinem Wortlaut nichts dafür her, bei der Frage seiner grundsätzlichen Anwendbarkeit nach dem Status des betreffenden Auslagerungsunternehmens zu differenzieren. Eine solche



Differenzierung hat jedoch in die Bewertung einzufließen, ob die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 25a Abs. 2 KWG erfüllt sind. Dass dies bei einer Auslagerung auf ein verbundenes Konzernunternehmen, mit welchem möglicherweise ein aktienrechtlicher Beherrschungsvertrag geschlossen wurde und das seinerseits hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten des § 25a Abs. 2 KWG möglicherweise selbst der Bankenaufsicht untersteht, sehr viel einfacher zu bejahen ist als bei einer Auslagerung auf einen konzernfremden Insourcer, ist offensichtlich.

4.6 AT 9, Tz. 7-E: Steuerung und Überwachung

Die Institute haben die angemessene Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Prozesse sicherzustellen (AT 9, Tz. 7 Satz 1-E) und die Leistung des Insourcers anhand vorzuhaltender Kriterien regelmäßig zu beurteilen (AT 9, Tz. 7 Satz 2-E). Ferner hat die Geschäftsleistung für die Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einen Mitarbeiter oder eine Organisationseinheit zu benennen (AT 9, Tz. 7 Satz 3-E).

AT 9, Tz. 7, Satz 2-E schränkt die Flexibilität der Institute unnötig ein. Der Hinweis auf „vorzuhaltende Kriterien“ sollte gestrichen werden. Die Kriterien, anhand deren die zu erbringende Leistung zu beurteilen ist, ergeben sich zwangsläufig aus dem Auslagerungsvertrag (Definitionen, Preis- und Leistungsbeschreibung etc.).

Eine zu große Einschränkung bedeutet auch AT 9, Tz. 7 Satz 3-E. Hier könnte folgende Regelung mehr Flexibilität und Freiraum für die Institute bedeuten: „Die Geschäftsleitung hat für die Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessene organisatorische Regelungen zu treffen.“

4.7 AT 9, Tz. 8-E: Auslagerung der Internen Revision

Nach AT 9, Tz. 8-E sind bei der Auslagerung der Internen Revision bestimmte Vorgaben einzuhalten. Allerdings spricht diese Textziffer davon, dass die Interne Revision nur „**im Ausnahmefall**“ vollständig ausgelagert werden kann.

Dies ist im Hinblick auf AT 9, Tz. 4-E, nach der alle Aktivitäten und Prozesse grundsätzlich ausgelagert werden können, missverständlich. Auch könnte dies nahe legen, dass gerade an die Auslagerung der Internen Revision erhöhte Anforderungen zu stellen sind, die aber im MaRisk-Entwurf nicht normiert sind. Unter Berücksichtigung der Grundsatzregelung in AT 9, Tz. 4-E ist die Auslagerung der Internen Revision nach unserer Auffassung nach den allgemeinen Regelungen zulässig. **Daher sollten die Worte „im Ausnahmefall“ aus AT 9, Tz. 8-E gestrichen werden.**

5. BT 2.1: Aufgaben der Internen Revision



Nach BT 2.1, Absatz 1 hat sich die Prüfungstätigkeit der Internen Revision auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse zu erstrecken. Dies gilt auch für die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

Da die Analyse und Prüfung unwesentlicher Auslagerungen durch die Interne Revision unter Risikogesichtspunkten nicht erforderlich ist, sollte das Modul 2.1, Absatz 1 auf wesentliche Auslagerungen beschränkt werden.

6. Sonderfälle, Erleichterungen

Vollständig entfallen sind die in dem Rundschreiben 11/2001, Ziffer 47 ff. enthaltenen Regelungen zu Sonderfällen und Erleichterungen (Erleichterungen zum Beispiel bei Mehrmandantendienstleistungen, Konzernunternehmen sowie bei der Legitimationsprüfung durch zuverlässige Dritte).

Da die Institute ihre Praxis und ihre Prozesse auf die in dem Rundschreiben 11/2001 normierten Erleichterungen eingestellt haben, stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen künftig zu verfahren ist. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Erleichterungen in der Vergangenheit als praktikabel bewährt haben und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht ausgehöhlt haben. **Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass bislang gewährte und praktizierte Erleichterungen weiterhin Bestand haben.** Andernfalls wäre zu klären, ob die betroffenen Institute im Nachhinein eine den neu gefassten MaRisk entsprechende Risikoanalyse für die jeweilige ausgelagerte Funktion erstellen müssten und bestehende Verträge anzupassen wären. Da sich, wie soeben ausgeführt, die Ausnahmen bewährt haben, halten wir dies nicht für zweckmäßig. Bei Wegfall der Erleichterungen schließt sich zudem die Frage nach einer praktikablen Übergangsregelung an.

7. Anzeigepflichten

Aufgrund des durch die Anzeigen in der Vergangenheit entstandenen hohen organisatorischen Aufwands **sprechen wir uns dafür aus, die Anzeigepflichten künftig vollständig entfallen zu lassen.** Die Novellierung des § 25a Abs. 2 KWG und der MaRisk-Entwurf deuten bereits darauf hin. Im Übrigen geben die Berichte der Wirtschaftsprüfer ausreichend Auskunft über erfolgte Auslagerungen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge im weiteren Konsultationsprozess. Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.



Berlin, 7. Mai 2007

gez. Cordula Nocke
Referentin Recht und Verbraucherpolitik